

Bundessozialgericht
- 1 BJ 102/81 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember
1981
beschlossen:

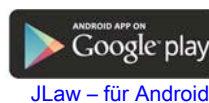
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 26. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

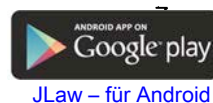
Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Soweit die Beklagte rügt, das Landessozialgericht (LSG) habe bei der Entscheidung über die Berufsunfähigkeit der Klägerin (§ 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) rechtswidrig Verweisungstätigkeiten nicht konkret benannt, rügt sie eine Verletzung des materiellen Rechts. Eine solche Sachrüge ist nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig.

Die weitere Rüge der Beklagten, das LSG sei deswegen auch von einer Reihe von - näher benannten - Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen, ist zwar nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zulässig, aber nicht begründet. Die von der zutreffend zitierten Rechtsprechung des BSG begründete Pflicht, Verweisungstätigkeiten konkret zu benennen, kann nur in einem Fall als verletzt gerügt werden, in dem der Versicherungsträger oder das angerufene Gericht der Sozialgerichtsbarkeit den Anspruch des Versicherten auf Rente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt haben. Denn diese Benennungspflicht des Versicherungsträgers oder des Gerichts ist dazu bestimmt, "der Gefahr" zu begegnen, daß der Rentenbewerber mit pauschalen Behauptungen "bei Verweisung auf eine andere Tätigkeit ... auf eine Arbeit verwiesen (wird), die in der Wirklichkeit der Berufswelt nicht oder kaum aufzufinden ist" (vgl die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Juni 1981 - 1 RJ 72/80). Die von der Rechtsprechung statuierte Pflicht ist also ein die Interessen des Versicherten schützendes Hemmnis auf dem Wege der Ablehnung des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit durch Verweisung auf andere, angeblich zumutbare Tätigkeiten. Demgemäß kann die genannte Pflicht nicht verletzt worden sein, wenn der Versicherungsträger oder das Gericht den Rentenanspruch anerkannt haben; in diesem Falle ist gerade nicht verwiesen worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auch im vorliegenden Fall hat das LSG Berufsunfähigkeit der Klägerin bejaht und hierwegen Rente zugesprochen; die sachliche Richtigkeit dieser Entscheidung kann - wie oben ausgeführt - im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht überprüft werden. Das trifft naturgemäß auch auf die Frage zu - und hierauf laufen die Beanstandungen der Beklagten hinaus -, ob das LSG alle nach materiellem Recht für eine Verweisung der Klägerin in Frage kommenden Tätigkeiten geprüft hat.

Das LSG kann hiernach von Entscheidungen des BSG zur "konkreten Benennungspflicht" nicht abgewichen sein.

Nach allem war die Beschwerde zurückzuweisen und über die Kosten aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)